

Energie im Wandel: Forschung für die Norddeutsche Energiewende

Die Stiftung Umweltenergierecht nimmt den Rechtsrahmen für Systemdienstleistungen durch Erneuerbare für die Norddeutsche Energiewende unter die Lupe



Foto: gerdens;photo

Eine Großstadt wie Hamburg braucht viel Energie: Bei NEW 4.0 erproben die Forschungspartner in Demonstrationsprojekten wie diese Verbrauchszentren mit Erzeugungszentren in Schleswig-Holstein verbunden werden können.

Seit Dezember 2016 forscht die Stiftung Umweltenergierecht im Konsortium Norddeutsche Energie-Wende (NEW 4.0) des Förderprogramms SINTEG „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ zu rechtlichen Aspekten der Transformation des Energiesystems. Ein wesentlicher Teil der Forschungsaufgaben bezieht sich dabei auf den Rechtsrahmen für Demonstrationsprojekte, wie beispielsweise Power-to-Heat-Konzepte, in der Modellregion Hamburg/Schleswig-Holstein. Diese Projekte werden in sechs Use Cases (Anwendungsfälle) beschrieben und erprobt.

Systemdienstleistungen: Regelenergie & Co

Eine der großen Herausforderungen bei der Umgestaltung des Energiesystems ergibt sich aus der Tatsache, dass Aufgaben, die derzeit überwiegend noch konventionelle Kraftwerke zur Gewährleistung der Systemsicherheit und -stabilität erbringen, künftig von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen oder auch Batteriespeichern

übernommen werden müssen. Diese sogenannten Systemdienstleistungen wie Regelleistung, Regelenergie, Blindleistung oder Momentanreserve sind daher auch Forschungsgegenstände in NEW 4.0, für die die Stiftung Umweltenergierecht die rechtswissenschaftliche Begutachtung übernommen hat.

Einer der ersten Schwerpunkte liegt bei der Regelenergie: Diese wird zum Ausgleich von Stromerzeugung und Verbrauch eingesetzt und je nach Aktivierungsdauer in Primärregelenergie, Sekundärregelenergie und Minutenreserve unterteilt. Der derzeitige Regulierungsrahmen für Regelenergie ist noch überwiegend an eine Anbieterstruktur aus konventionellen Stromerzeugungsanlagen angepasst. Für Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) und lastflexible Verbraucher stellen die geltenden Vorschriften und Festlegungen bisher eher eine Markteintrittshürde dar.



EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

„Energiewenderecht 2021“ – unter dieser Überschrift haben wir zu den 18. Würzburger Gesprächen zum Umweltenergierecht eingeladen. Damit lenken wir wie auch in unserer Forschung den Blick auf die kommende Rechtsentwicklung: Wie kann das Energierecht in Deutschland in der neuen Legislaturperiode verändert werden und welche Fragen sind bis zum Jahr 2021 zu beantworten?

Zeitgleich wird in Brüssel sogar über das europäische Energiewenderecht 2030 verhandelt. Mit dem vor gut zehn Monaten vorgelegten EU-Energie-Winterpaket soll der Rahmen nicht nur für vier Jahre, sondern gleich für die nächste Dekade bis 2030 abgesteckt werden. Dabei geht es gleichermaßen um die grundsätzliche Kompetenzabgrenzung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten wie um die Ausgestaltung konkreter Rechte wie etwa des Vorrangs erneuerbarer Energien.

So zwingend eine sukzessive Rechtsangleichung in Europa als Konsequenz der Idee der europäischen Einigung und eines gemeinsamen Binnenmarktes ist, so wichtig ist es dabei, ein ausreichendes Maß an Flexibilität zu behalten. Gerade bei einem so grundlegenden Transformationsprozess wie dem der Energiewende muss das Europarecht die unterschiedlichen Ausgangslagen und Entwicklungspfade der einzelnen Mitgliedstaaten ausreichend berücksichtigen.

Dieses Spannungsverhältnis muss aufgelöst werden. Will die EU nicht die Änderungsfrequenz des EEG übernehmen – was sicherlich nicht empfehlenswert ist –, muss die erforderliche Flexibilität anderweitig ermöglicht werden. Dazu sind gut durchdachte Vorschläge gefragt, wir freuen uns auf die Diskussion mit Ihnen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Thorsten Müller

Oktober / 2017

Fortsetzung von Seite 1

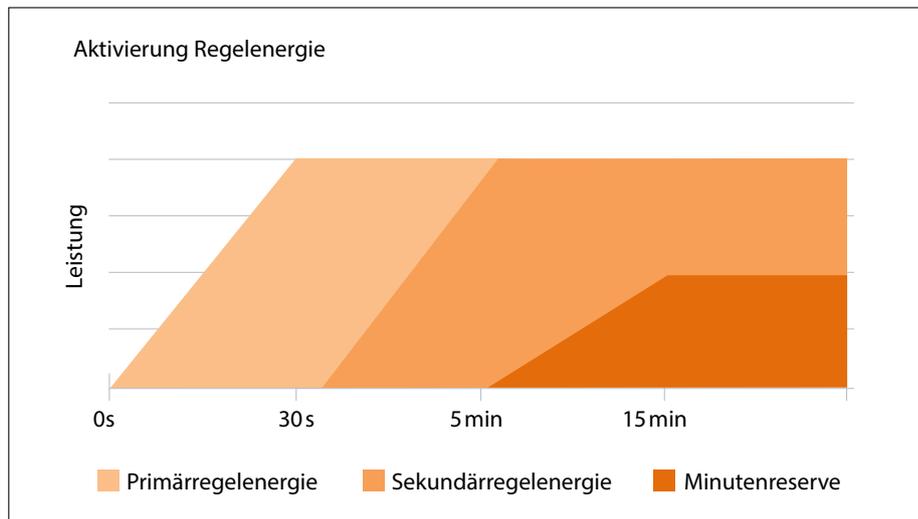
Neue Regeln für die Regelernergie

Um eine Teilnahme von EE-Anlagen am Regelerenergiemarkt zu fördern, hat die Bundesnetzagentur für die Bereitstellung von Sekundärregelleistung und die Minutenreserve im letzten Juni neue Festlegungen veröffentlicht (BNetzA Az. BK6-15-158 für die Sekundärregelung und BNetzA Az. BK6-15-159 für die Minutenreserve).

Die neuen Vorgaben sind ab Juni 2018 anzuwenden und sind ein deutliches Signal für eine verstärkte Teilnahme von EE-Anlagen am Regelerenergiemarkt. „Die wesentlichen Verbesserungen für EE-Anlagen liegen vor allem in der Verkürzung der Ausschreibungszyklen und Produktzeitscheiben sowie der Ausnahmeregelung für die Mindestangebotsmenge“, stellt Anna Halbig fest, die als wissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung die Festlegungen analysiert hat.

Veränderte Ausschreibezyklen

Durch die Verkürzung der Ausschreibezyklen werden künftig sowohl die Sekundärregelleistung als auch die Minutenreserve kalendertäglich am Vortag des Erbringungstages ausgeschrieben. Derzeit wird die Sekundärregelleistung wöchentlich, die Minutenreserve werktäglich ausgeschrieben. Dies erleichtert den Prognoseunsicherheiten unterliegenden EE-Anlagen die präzisere Ermittlung ihrer Regelleistungsmengen. Des Weiteren können Anbieter dank einer Ausnahmenvorschrift zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen Sekundärregelleistung und Minutenreserve bereits ab 1 MW Regelernergie anbieten. Darüber hinaus wird die Produktzeit bei der Sekundärregelleistung deutlich auf sechs Produktzeitscheiben à vier Stunden reduziert, um den schwankenden Verfügbarkeiten volatiler EE-Erzeuger Rechnung zu tragen. Da bei der Minutenreserve bereits nach aktueller Rechtslage eine Aufteilung in sechs Produktzeitscheiben erfolgt, wird mit dem neuen Beschluss weitgehend eine rechtliche Gleichstellung von Sekundärregelleistung und Minutenreserve erzielt.



Das Thema „Neue Regeln für die Regelernergie – Chance für die Erneuerbaren?“ war auch Gegenstand des Expertenworkshops „Aktuelle Fragen der Direktvermarktung“ der Stiftung Umweltenergierecht am 17. Oktober 2017, der dieses Jahr in seine vierte Auflage ging und schon 2015 die Regelernergie als künftiges zweites Standbein für die Erneuerbaren auf der Agenda stehen hatte.

Weitere Forschungsthemen bei NEW 4.0

Neben den Rechtsfragen zum künftigen Regelleistungsangebot werden von der Stiftung aktuell für NEW 4.0 auch weitere Systemdienstleistungen von EE-Anlagen untersucht. Dabei liegt das Augenmerk zunächst auf einer Kartierung der vorhandenen rechtlichen Regelungen des Energiewirtschaftsrechts. Auf dieser Grundlage werden dann in Zusammenarbeit mit den Projektpartnern rechtlich umsetzbare Lösungen für die Praxis entwickelt. Im Fokus stehen dabei nicht nur die Übertragungsnetze, sondern auch die Verteilnetze. Bislang werden in Engpasssituationen

vorrangig Erzeugungsanlagen abgeregelt, wobei nicht selten auch EE-Anlagen betroffen sind. Über die Implementierung eines sogenannten Flexibilitätsmarktes können jedoch künftig auch Verbrauchsanlagen und Stromspeicher zur Engpassbeseitigung eingesetzt werden. Johannes Hilpert, der sich als wissenschaftlicher Referent im Projekt um dieses Thema kümmert, sieht daher in der Schaffung einer entsprechenden Koordinierungs- oder Handelsplattform für Flexibilität einen wichtigen Schritt bei der Weiterentwicklung des derzeitigen Energiesystems: „Hier müssen wir bildlich gesprochen die gelbe Phase der Netzampel näher ausgestalten. Das heißt, wir wollen marktbasiertere Lösungen im Umgang mit Netzengpässen finden, sodass der Netzbetreiber nur noch in Ausnahmefällen auf Zwangsmaßnahmen der roten Ampelphase zurückgreifen muss.“

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Zu den Änderungen der BNetzA:

Anna Halbig, Neue Festlegungen der BNetzA zur Erbringung von Regelernergie: Marktteilnahme von EE-Anlagen soll verbessert werden, EnWZ Aktuell, 8-9/2017, VII

Weitere Informationen:

- zu den Forschungsarbeiten der Stiftung für NEW 4.0 unter <http://stiftung-umweltenergierecht.de/projekte/new4-0/>
- und zum gesamten Vorhaben unter www.new4-0.de

Köpfe der Stiftung Umweltenergierecht

Neue Herausforderungen des europäischen Umweltenergierichts bewältigen

Wibke Werner ist seit Mai 2017 wissenschaftliche Mitarbeiterin im Europarechtsteam der Stiftung.

„Durch die Energiewende hat sich das Umweltenergierecht sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene zu einem eigenständigen Rechtsgebiet entwickelt. Das Spannende an diesem Rechtsgebiet ist gerade für mich, dass es laufenden Gesetzesänderungen unterworfen ist und damit viele Anreize für einen Meinungsaustausch bietet“, sagt Wibke Werner, die seit Mai 2017 als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Europarechtsteam der Stiftung arbeitet.

Während ihres Studiums konnte sich Wibke Werner bereits durch ein Praktikum im Europäischen Parlament in die europäischen Gesetzgebungsprozesse und deren Auswirkungen auf nationaler Ebene einarbeiten. „Dadurch wurde mir bewusst, wie wichtig die Zusammenarbeit auf

internationaler Ebene ist, um gemeinsame Ziele effektiv zu erreichen,“ betont sie und ergänzt: „Dies hat dazu geführt, dass insbesondere das internationale und europäische Recht mein Interesse geweckt hat.“ Aus diesem Grund nahm Wibke Werner bei dem Projekt „New York National Model United Nations“ teil und wurde Mitglied der Würzburger NMUN-Delegation 2015. Sie vertrat Irland im „United Nations Environment Program“ (UNEP) in New York. „Bei dieser Konferenz konnte ich mit ambitionierten Studierenden aus der ganzen Welt, über den Ausbau der erneuerbaren Energien debattieren und habe gleichzeitig mehr über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Energiewende auf internationaler Ebene erfahren“, erzählt Wibke Werner.

Im Projekt „Eine neue EU-Architektur für die Energiewende (EU-ArchE)“ hat sie nun die Möglichkeit die Weiterentwicklung des nationalen Rechts durch den darauf wirkenden europäischen Einfluss zu verfolgen.



Ob als Mitarbeiterin des Europarechtsteams der Stiftung oder wie auf dem Foto als Teilnehmerin eines UN-Projekts – Wibke Werners Interesse gilt dem europäischen und internationalen Recht.

>>> <http://stiftung-umweltenergierecht.de/ueber-uns/mitarbeiter/>

Forschung fördern

Ihre Spende unterstützt unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.

Spendenkonto: IBAN DE1679050000046743183 / BIC BYLADEM1SWU

Oktober / 2017

Schlaglichter



Thorsten Müller als Referent bei der Husum Wind

Im Rahmen der Leitmesse Husum Wind hat Thorsten Müller auf Einladung der Nord-Ostsee Sparkasse einen Vortrag zum Recht der Windenergie gehalten und nahm an einer Podiumsdiskussion der EnergieAgentur.NRW zur Rechtslage in Nordrhein-Westfalen und Deutschland teil.



Augenweide-Fotografie

Ilka Hoffmann referierte zu Bürgerenergiegesellschaften bei FH Westküste

Im Rahmen des 5. Green Energy Workshops der Fachhochschule Westküste hat Ilka Hoffmann am 13. Juli 2017 in Heide zu den Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften im EEG 2017 referiert.



Fotolia_felix_brömmann

Hintergrundpapier zu Abstandsvorgaben für Windenergieanlagen

Anlässlich der Koalitionsvereinbarungen in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen über die Ausweitung der Abstände von Windenergieanlagen zu Wohn- und Siedlungsgebieten, veröffentlichte die Stiftung ein Hintergrundpapier zu den bestehenden landesrechtlichen Regelungsspielräumen.

Diskussionspapier zur Weiterförderung von EEG-Anlagen nach Förderende

Die Stiftung hat in einem Diskussionspapier die grundlegenden beihilferechtlichen Spielräume für verschiedene Formen einer Weiterförderung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien untersucht.

NEW 4.0 gewinnt Energy Award: Stiftung ist Projektpartner

Das Verbundprojekt NEW 4.0 (siehe Titelseite), an dem auch die Stiftung Umweltenergierecht als Projektpartner beteiligt ist, wurde bei den diesjährigen Handelsblatt Energy Awards mit dem Sonderpreis „Energy 4.0“ ausgezeichnet.



Depositphotos_leungchopan

Fachgespräch Must-run und Einspeisemanagement

Vor dem Hintergrund der Diskussion um den Umgang mit Netzengpässen veranstaltete die Stiftung das Fachgespräch „Must-run und Einspeisemanagement“ am 21. September 2017 in Berlin.



UIF Büschleb

Aufsatz zum besonderen Artenschutz beim Netzausbau erschienen

In der Zeitschrift Natur und Recht (NuR) 2017 ist ein Beitrag von Sylvia Ruß und Frank Sailer zum Thema „Besonderer Artenschutz beim Netzausbau“ erschienen.



Fotolia_Joachim_Neumann

Oktober / 2017

Veranstaltungen

Windenergie: Workshops zu Genehmigungsverfahren und Akzeptanz

Für einen erfolgreichen Windenergieausbau sind alle Phasen – vom Vorverfahren über das Genehmigungsverfahren bis hin zum Genehmigungsbescheid und nachträglichen Änderungen – in den Blick zu nehmen. Zudem ist die Akzeptanz für Windenergieprojekte längst kein Selbstläufer mehr und Politik sowie Branchenakteure versuchen mithilfe verschiedenster Instrumente die Akzeptanz für die Windenergie an Land zu fördern.

Die Stiftung veranstaltet zwei Expertenworkshops in Würzburg, bei denen die Herausforderungen des Genehmigungsverfahrens und die Organisation von Akzeptanz beleuchtet werden:

- „Das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen – Zwischen Flexibilität, Beschleunigung und Rechtssicherheit“ am 14. November 2017
- „Wie lässt sich Akzeptanz für Windenergie organisieren? – Länderinitiativen und Branchenmodelle“ am 15. November 2017

Einblicke in die Forschung

CO₂-Bepreisung: neue Studie der Stiftung zu rechtlichen Spielräumen

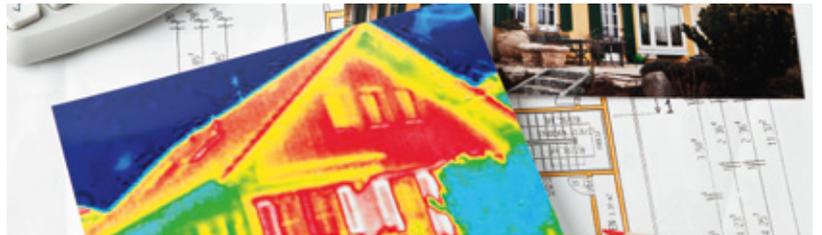
Rund um die Bundestagswahl hat die Debatte um eine CO₂-Bepreisung an Dynamik gewonnen. Sollte es auf europäischer Ebene keine Verständigung auf ein gemeinsames Preisniveau geben, das zu einem „fuel switch“ führt, werden verschiedene Modelle für eine nationale CO₂-Bepreisung diskutiert. Großbritannien etwa ist diesen Weg mit seinem „Carbon Price Support“ schon gegangen.

Doch welche rechtlichen Spielräume hat der Gesetzgeber, um ein solches Instrument einzuführen? Mit dieser Frage befasst sich die aktuelle „Würzburger Studie zum Umweltenergierecht Nr. 6“ von Dr. Hartmut Kahl und Lea Simmel. Sie untersucht die europa- und verfassungsrechtlichen Spielräume für eine CO₂-Bepreisung, denn die dafür einschlägigen Vorgaben höherrangigen Rechts sind durchaus vielschichtig.



Kohlekraftwerke sind besonders CO₂-intensiv. Welche Möglichkeiten hat der Gesetzgeber für eine CO₂-Bepreisung?

Einheitliches Gebäudeenergierecht: Expertenworkshop



Zu Jahresbeginn hatten BMWi und BMUB ihren gemeinsamen Referentenentwurf für ein Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorgelegt. Der Entwurf sah sich erheblicher Kritik in der Verbändeanhörung ausgesetzt und scheiterte schließlich im Koalitionsausschuss. Trotz dieses Misserfolges wird das Gesetzesvorhaben in der kommenden Legislaturperiode wieder aufgegriffen, auch weil die Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen aus der EU-Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie (EPBD) drängen. Die Stiftung lädt daher in einem Workshop dazu ein, mit Experten aus Wissenschaft, Ministerien und Praxis zu diskutieren, welche Defizite der Entwurf eines Gebäudeenergiegesetzes aufwies und welche Lehren daraus für den nächsten Anlauf gezogen werden können:

Auf dem Weg zu einem einheitlichen Gebäudeenergierecht? Lessons learned! am 16. November 2017 in Würzburg

Anmeldung und weitere Informationen zu den Veranstaltungen unter:
>>> <http://stiftung-umweltenergierecht.de/veranstaltungen/>

„Der Weg für eine gesetzliche CO₂-Bepreisung gleicht einem Parcourslauf, auf dem der Gesetzgeber bald einem europa- und bald einem verfassungsrechtlichen Hindernis ausweichen muss“, bringt Forschungsgebietsleiter Dr. Hartmut Kahl das Fazit der Studie auf den Punkt. „Es gibt aber ein Bündel an Optionen, die dem Gesetzgeber offen stehen“, ergänzt Co-Autorin Lea Simmel.

Ob sich der Gesetzgeber in der neuen Legislaturperiode überhaupt für eine CO₂-Bepreisung entscheidet und welche Handlungsoption er wählt, bleibt abzuwarten. Die neue Würzburger Studie zeigt jedenfalls, dass der rechtliche Spielraum dafür zwar enger sein mag als in anderen Ländern, aber auch in Deutschland durchaus vorhanden ist.

>>> <http://stiftung-umweltenergierecht.de/publikationen/>

Unterstützer der Stiftung Umweltenergierecht

Wirbelwind: Hermann Albers engagiert sich in vielen Funktionen für die Windenergie

Herr Albers, das Thema „erneuerbare Energien“ beschäftigt Sie sowohl als BWE-Präsident als auch als Geschäftsführer der Albers Gruppe. Was macht für Sie den Reiz aus, in diesem Bereich in verschiedenen Funktionen tätig zu sein?

Hermann Albers: Die Aufgaben der Erneuerbaren Verbände, auch die im BWE, sind deutlich komplexer geworden. Wir sind Teil der Energiewirtschaft geworden und das ist auch gut so. Meine Erfahrungen in der eigenen kleinen Firma waren oft eine gesunde Grundlage für die verbandliche Arbeit. Erfahrungen im Beruf mit neuen Technologien, neuen Finanzierungskonzepten, Netzanschlussfragen usw. sind immer wieder die Voraussetzung, um „up to date“ zu sein. So ist man auch für die Mitglieder und die Politik authentischer.

Welche Rolle wird die Windenergie in Zukunft bei der Energiewende spielen?

Hermann Albers: Die Windenergie wird immer gerne als Träger der Energiewende bezeichnet. Das liegt an den sehr großen Potentialen und zunehmend auch an der stark steigenden Effizienz. Die jüngsten Ausschreibungsergebnisse lassen vermuten, dass sich die Windenergie immer stärker am Markt refinanzieren soll. Dabei wird deutlich, die Windenergie erzeugt in Zukunft nicht nur Strom für die klassische Stromversorgung. Mit der Sektorkopplung wird die Windenergie auch die moderne CO₂-freie Mobilität versorgen. Ich wünsche mir eine strategische Allianz zwischen der deutschen



Hermann Albers war vor seiner Wahl zum Präsidenten bereits ab 1998 Vizepräsident des Bundesverbands WindEnergie. Er betreibt in Schleswig-Holstein einen landwirtschaftlichen Betrieb, ist darüber hinaus Geschäftsführer des nordfriesischen Bürgerwindparks Simonsberg und verschiedener anderer Bürgerwindparkgesellschaften.

Automobilindustrie und den Erneuerbaren. Aber auch die Wärme wird mit „Power-to-Heat“ und „Power-to-Gas“ ein wichtiger Partner. Das derzeitige Ausbauvolumen und der gesetzliche Rahmen nutzen diese Chancen leider nicht.

An welchen Stellen ist aus Ihrer Sicht der Rechtsrahmen der Energiewende besonders verbesserungsbedürftig?

Hermann Albers: Wenn es um die Mängel im Rechtsrahmen geht, muss man einfach sagen:

Das EEG ist handwerklich ein schlechtes Gesetz. Natürlich wünschen wir uns die Aufhebung des engen Ausbaudeckels. Die Bemühungen die Bürgerenergie zielführend zu fördern, sind gescheitert. Ausschreibungen und Akteursvielfalt sind ein Widerspruch. Das merkt man dem Gesetz leider an, bei allem guten Willen. Der zukünftige Rechtsrahmen muss stärker auf einen einheitlichen, aber eben auch gerechten Markt setzen. Dazu gehört eine kostengerechte CO₂-Bepreisung, die wir bereits erarbeitet haben, und zu Beginn auch eine politische Herausnahme alter Braunkohlekraftwerke. Die Tage des EEG sind meines Erachtens gezählt. In Zukunft sollte es einen Rechtsrahmen geben, indem auch wieder dezentrale, mittelständische Projekte mit guter Akzeptanz eine Chance haben. Mit dem derzeitigen EEG geht uns dieser Ansatz gerade verloren.

Warum unterstützen Sie die Forschungsarbeit der Stiftung Umweltenergierecht?

Hermann Albers: Die Stiftung war für unsere Arbeit im BWE immer wieder unerlässlich und wird es auch bleiben. Viele wichtige Details der europarechtlichen Eckpunkte, wie z.B. jetzt das EU-Winterpaket, aber auch wichtige Grundlagen des EEG wurden in Würzburg entwickelt. Es ist wichtig, dass auch die Unternehmen diese wichtige Arbeit anerkennen und finanziell unterstützen. Ich habe es jahrelang sehr gerne getan.

>>> <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Fragen zu Spenden?



Kontakt

Anne Mühe

Leiterin Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit
muehe@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49 931 794077-12

SEPA-Überweisung/Zahlschein

Nachrichtentext: Für Überweisungen in Deutschland und in andere EU-/EWR-Staaten in Euro.

Name und Sitz des Überweisenden Kreditinstituts:

BIC:

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei mehrfacher Beschriftung max. 35 Stellen)

Stiftung Umweltenergierecht, 97070 Würzburg

IBAN:

DE16790500000046743183

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (max. 11 Stellen):

BYLADM1SWU

Betrag: Euro, Cent

Spenden-/Mitgliedernummer oder Name des Spenders: (max. 27 Stellen) ggf. Stichwort

PLZ und Straße des Spenders: (max. 27 Stellen)

Angaben zum Kontoinhaber: (Zahler Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben))

IBAN:

06

Datum

Unterschrift(en)

110 341 000

SPENDE